



§ ?!

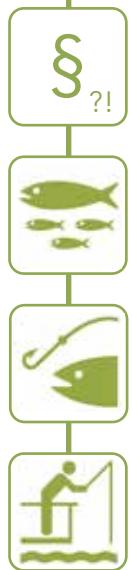


Stand: 05/2024

V

MITTEILUNGEN DER FISCHEREIBEHÖRDE IN SACHSEN

[PFLEGEN · SCHÜTZEN · HEGEN]



Vorwort

Angeln ist das schönste Hobby für viele Bürger in Sachsen. Grundlage eines ordnungsgemäß Angelns sind das Fischereigesetz und die Fischereiverordnung des Freistaates Sachsen. Darüber hinaus gelten natürlich auch - und gerade für Angler - Bestimmungen des Tier- schutz- oder Naturschutzrechts. Gesetzes- und Verordnungstexte ändern sich oder sind hin und wieder nicht für jeden leicht verständlich. Der technische Fortschritt z. B. in der Angel- geräteindustrie generiert Entwicklungen, die der Gesetzgeber bisher nicht oder nur unzureichend regeln konnte.

Um hier Klarheit zu schaffen und zu sichern, dass Angler nicht mit den aktuell geltenden Regeln in Konflikt geraten, veröffentlicht das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) als Fischereibehörde des Freistaates Sachsen auf ihrer Webseite seit vielen Jahren eine Sammlung zu ausgewählten fischereilichen Sachverhalten.

Der Landesverband Sächsischer Angler stellt diese wichtigen Informationen allen Funktions- trägern in den Vereinen, insbesondere den Vereinsvorsitzenden, Gewässerwarten und den in der Verbandsgewässeraufsicht ehrenamtlich Tätigen hiermit als gedruckte Broschüre zur Verfügung.

Dr. Gert Füllner
Referatsleiter Fischerei
SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT,
LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE

Friedrich Richter
Präsident
LANDESVERBAND
SÄCHSISCHER ANGLER e. V.

Mitteilungen der Fischereibehörde



Darstellung ausgewählter fischereilicher Sachverhalte

Mathias Meyer, Jens Felix und Holger Rath

Inhaltsverzeichnis

1. Fischereiaufsicht im Freistaat Sachsen
 2. Ausweispflicht von bestellten ehrenamtlichen staatlichen Fischereiaufsehern
 3. Vollzug fischereirechtlicher Regelungen
 4. Ablauf des Ordnungswidrigkeitsverfahrens
 5. Fischereiausübungsberechtigte
 6. Fischereiausübungsberechtigung – Regelungen für Pächter
 7. Fischereiprüfung - Verfahrensablauf
 8. Fischereischeine in Sachsen
 9. Laufzeiten und Kosten sächsischer Fischereischeine
 10. Einbeziehung von Menschen mit einer Behinderung in die Ausübung der Angelfischerei
 11. Der Gastfischereischein
 12. Angeln nicht ohne Fischereischein und Erlaubnisschein
 13. Straftatbestand und Ordnungswidrigkeit
 14. Nachweiskarte zur Fischereiabgabe - Land Brandenburg
 15. Angelfischerei an Kleinteichen und Hälterungen
 16. Angelgeräte- und Köderverwendung
 17. Verwendung von Senke und Reuse
 18. Eingeschränkte Köderverwendung vom 1. Februar - 30. April
 19. Transport und Lebendverwahrung von Fischen
 20. Waidgerechtes Töten von Fischen
 21. Gesetzliche Schonzeiten und Mindestmaße von Fischen in Sachsen
 22. Fischnähterfang – fischereirechtliche Besonderheiten
 23. Mitführen von Fischereigeräten
 24. Fischen mit der Hegene
 25. Ausübung der Fischerei mit der Schleppangel
 26. Fischen mit Harpune – eine verbotene Fangmethode
 27. Verwendung von Hilfsmitteln im Rahmen der Angelfischerei
 28. Fischfang auf überfluteten Grundstücken
 29. Angeln ohne Fischereischein an fischereilich bewirtschafteten Anlagen
 30. Ablassen von Gewässern und Mindestwasserführung
 31. Fischfang in und an Fischwegen
 32. Ausgabe von Fischereischeinen an Asylbewerber
- Impressum

1 Fischereiaufsicht im Freistaat Sachsen

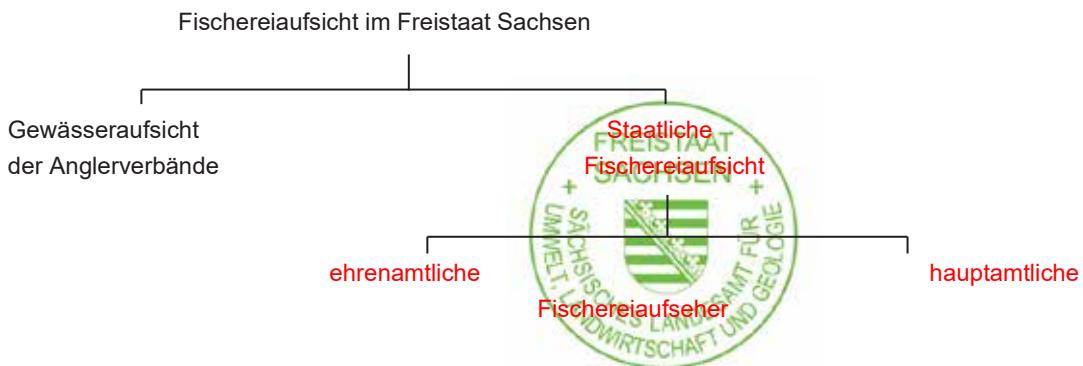
Das Hauptanliegen der Staatlichen Fischereiaufsicht ist der Schutz der heimischen Fischbestände. Fischereiaufseher leisten mit ihrer Arbeit einen unerlässlichen Beitrag zum Vollzug des Sächsischen Fischereigesetzes und der Fischereiverordnung. Zusätzlich sollen Hinweise zur ordnungsgemäßen Ausübung der Fischerei gegeben werden. Die Kontrolle der sächsischen Gewässer durch die Fischereiaufseher wird bestimmt durch Aufklärungsarbeit vor Ort und Feststellung von Ordnungswidrigkeiten und Straftatbeständen.

Rechtsgrundlagen

Sächsisches Fischereigesetz (SächsFischG)
Sächsische Fischereiverordnung (SächsFischVO)



Organisation



Bestellung der Fischereiaufseher

Seit dem Jahr 1996 werden ehrenamtliche Fischereiaufseher der Staatlichen Fischereiaufsicht im Freistaat Sachsen bestellt. Hauptamtliche Fischereiaufseher sind Angestellte der Fischereibehörde. Landesweit führen gegenwärtig 120 ehrenamtliche Fischereiaufseher Kontrollen an sächsischen Gewässern durch. Diese sind als Verwaltungshelfer für die Fischereibehörde tätig.

Voraussetzungen für eine Bestellung sind generell die Volljährigkeit und der Besitz eines sächsischen Fischereischeines. Zuverlässigkeit, korrektes Auftreten, anwendungsbereites Fachwissen, Flexibilität und Einsatzbereitschaft runden das Persönlichkeitsbild des Fischereiaufsehers ab. Die Aufseher haben die für ihre dienstliche Tätigkeit erforderlichen Kenntnisse durch erfolgreiche Teilnahme an einem von der Fischereibehörde durchgeführten Ausbildungslehrgang nachzuweisen.

Organisation der Arbeit der Fischereiaufsicht

Die Organisation der Kontrolltätigkeit vor Ort obliegt sachsenweit 20 bestellten ehrenamtlichen Obmännern der Fischereiaufsicht. Sie planen und rechnen die Einsätze ihrer Gruppe bei der Fischereibehörde ab.

Jährlich finden ca. 7.000 Kontrollen zur Überprüfung der fischereirechtlichen Regelungen an sächsischen Gewässern statt.

Ergänzt wird die staatliche Fischereiaufsicht durch die Verbandsgewässeraufsicht der Anglerverbände.

Ein notwendiger Aufwand zum Schutz der heimischen Fischbestände!

2 Ausweispflicht von bestellten ehrenamtlichen staatlichen Fischereiaufsehern

Der § 32 Absatz 1 des Sächsischen Fischereigesetzes (SächFischG) vom 9. Juli 2007 - Rechtsbereinigt mit Stand vom 26. Mai 2012 regelt die Bestellung, Aufsicht und Ausweispflicht von staatlichen Fischereiaufsehern. Demzufolge legitimieren sich staatliche Fischereiaufseher ausschließlich mit einem Dienstausweis.

Auf dem Dienstausweis stellt ein Passbild den persönlichen Bezug her, ein Sicherheitshologramm schützt vor Fälschung und die Gültigkeitsdauer verweist auf die Aktualität des Dokuments. Ebenso ist der regionale Zuständigkeitsbereich aufgeführt.



Verhaltenshinweise für Angler bei Fischereiaufsichtskontrollen

Im Fall einer Kontrolle sollte der Angler immer auf die Einsichtnahme in den Dienstausweis des Fischereiaufsehers bestehen. Der Angler ist berechtigt, Dienstausweisnummer, Gültigkeit des Dokumentes und den Namen der kontrollierenden Person zu erfahren, ansonsten kann er die Fischereiaufsichtskontrolle verweigern und Beschwerde bei der Fischereibehörde einlegen.

Im Gegenzug ist der Angler verpflichtet, den Aufforderungen des Fischereiaufsehers Folge zu leisten und beispielsweise seine Angeldokumente ggf. auch Fahrerlaubnis oder Personalausweis zur Identitätsfeststellung vorzuzeigen.

Den respektvollen Umgang miteinander vorausgesetzt, leisten Anglerschaft und Fischereiaufsicht so gemeinsam ihren Beitrag für den Schutz, die Erhaltung und die Entwicklung der im Wasser lebenden Tier- und Pflanzenwelt.

Der neobondgrüne Dienstausweis und die Metall-Dienstmarke sind für die sächsische Fischereiaufsicht nicht mehr zugelassen!



3 Vollzug fischereirechtlicher Regelungen durch die sächsische Fischereiaufsicht

(SächsFischG/SächsFischVO)

Nach § 20 Abs. 1 SächsFischG muss für die Ausübung der Fischerei ein gültiger Fischereischein vorhanden sein, welcher bei sich zu führen ist und auf Verlangen der Fischereiaufsicht zur Einsichtnahme vorzuzeigen ist.



Gewässerausbau während der Schonzeit

Nach § 14 Abs. 2 SächsFischVO dürfen Bau- oder Unterhaltungsmaßnahmen im oder am Gewässer nicht innerhalb der Schonzeiten durchgeführt werden (in Salmonidengewässern von 1. Oktober bis 30. April)



Sicher gestellte Angelgeräte

Nach § 32 Abs. 3 Nr. 5 SächsFischG sind die staatlichen Fischereiaufseher zur Erfüllung ihrer Aufgaben befugt, Personen unberechtigt gefangene Fische oder Fischnährtiere abzunehmen und die Fanggeräte und Fischbehälter sicherzustellen.

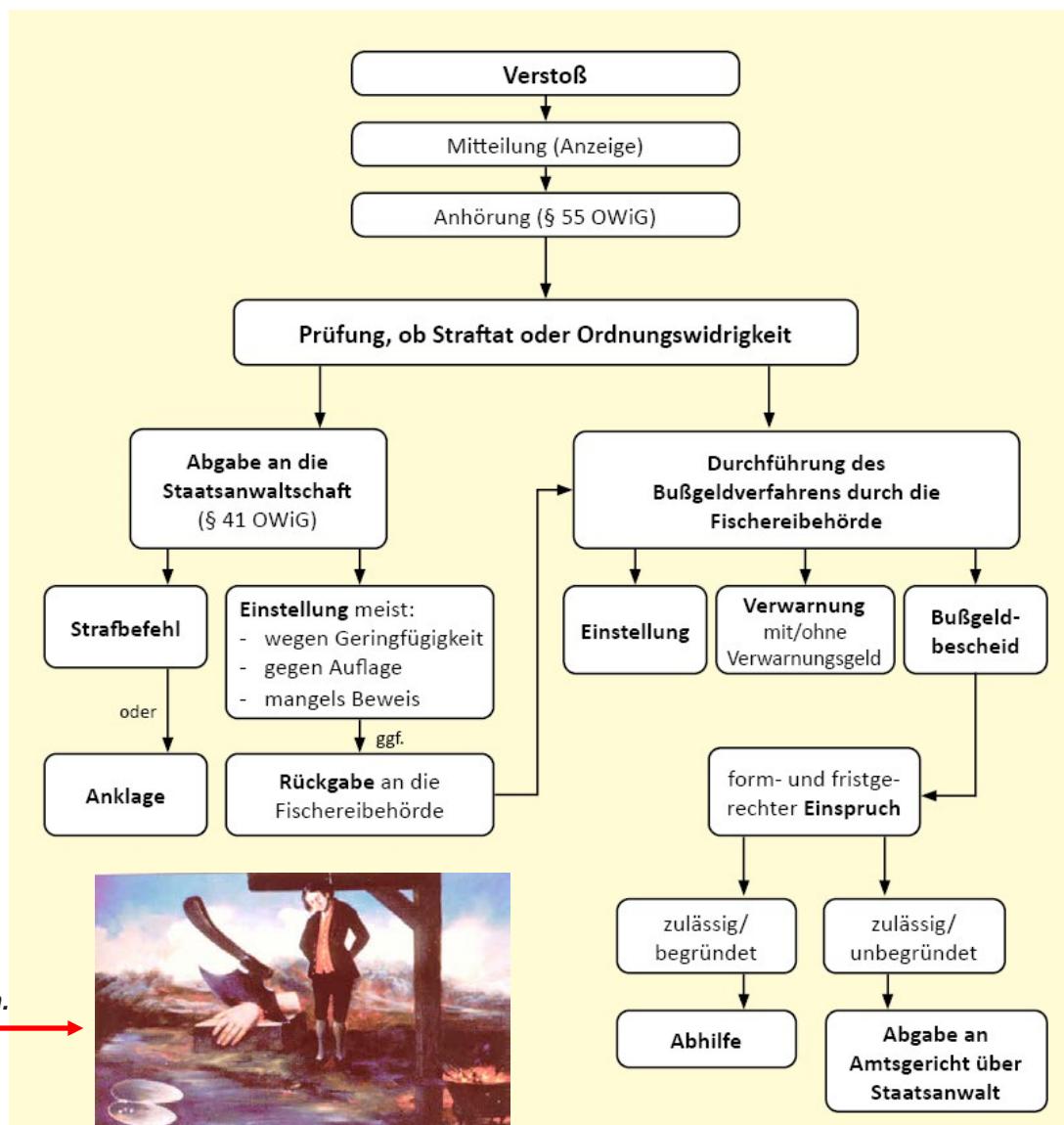


Wildfischerei – Bergung eines Stellnetzes

Nach § 7 Abs. 3 SächsFischVO bedarf die Verwendung von ständigen Fischereivorrichtungen der Genehmigung der Fischereibehörde.

4 Ablauf des Ordnungswidrigkeitsverfahrens

Wird durch die Fischereiaufsicht eine Ordnungswidrigkeit festgestellt und eine Mitteilung gefertigt, führt die Fischereibehörde ein Anhörungsverfahren gemäß § 55 Ordnungswidrigkeitengesetz durch. Der Betroffene erhält Gelegenheit, sich zu den erhobenen Tatvorwürfen zu äußern. Die Behörde prüft, ob eine Ordnungswidrigkeit oder der Verdacht einer Straftat vorliegt. Liegt ein Verdacht vor, ist das Verfahren an die Staatsanwaltschaft abzugeben. Die Staatsanwaltschaft entscheidet über die weitere Ahndung. Das Verfahren kann zur abschließenden Entscheidung über die Ordnungswidrigkeit an die Behörde zurückgegeben werden. Die Behörde entscheidet über die Ahndung der Ordnungswidrigkeit. Nach Einzelfallprüfung wird die Einstellung verfügt bzw. eine Verwarnung mit oder ohne Verwarnungsgeld oder ein Bußgeldbescheid erlassen. Gegen den Bußgeldbescheid kann Einspruch eingelegt werden. Die Behörde prüft, ob der Einspruch zulässig und begründet ist. Ist der Einspruch zulässig und begründet, wird der Bußgeldbescheid aufgehoben und das Verfahren eingestellt. Bei einem zulässigen, aber unbegründeten Einspruch wird das Verfahren über die Staatsanwaltschaft an das Amtsgericht abgegeben. Nicht form- und fristgemäße Einsprüche werden zurückgewiesen.



Die Fischereiaufsicht ist ein unverzichtbares Instrument für den Vollzug des Sächsischen Fischereigesetzes und der Fischereiverordnung!

5 Fischereiausübungsberechtigte

Fischfang ist kein „Jedermannsrecht“ im Sinne des Gemeingebräuches von Gewässern, sondern immer konkretes, einer natürlichen oder juristischen Person zugeordnetes Recht.

Wer kann Fischereiausübungsberechtigter an einem Gewässer sein, also den Fischfang ausüben?

- Der im Grundbuch eingetragene Eigentümer des Gewässergrundstückes (Inhaber des Eigentumsfischereirechtes) oder der im Fischereirechtsverzeichnis eingetragene Inhaber eines selbstständigen Fischereirechtes (vgl. §§ 5, 7 SächsFischG).
- Der Pächter eines Fischereiausübungsrechtes oder einer bewirtschafteten Anlage der Fischzucht & -haltung (vgl. §§ 3, 16 SächsFischG).
- Natürliche Personen, die einen gültigen Fischereischein besitzen und die mit dem Fischereiausübungsberechtigten einen Erlaubnisvertrag abgeschlossen haben (Erlaubnisberechtigter).

Wer den Fischfang ausübt, muss die erforderliche Sachkunde durch Besitz und Mitführung eines gültigen Fischereischeines nachweisen können und diesen auf Verlangen der Fischereiaufsicht, der Polizei oder dem Inhaber des Fischereirechts vorzeigen (vgl. § 20 SächsFischG).

Von der Fischereischeinplicht befreit sind lediglich Fischereihilfen und Inhaber von nur auf den Fischnährtierfang beschränkten Erlaubnisscheinen (vgl. § 19 Abs. 1, § 20 Abs. 4 SächsFischG).

Fischereipachtverträge und Pachtverträge über bewirtschaftete Anlagen der Fischzucht und Fischhaltung sind an gesetzliche Mindestnormen gebunden und unterliegen einer unverzüglichen Anzeigepflicht bei der Fischereibehörde, die ein Fischereipachtregister führt.

Jeweilige Musterpachtverträge finden Sie im Internet unter:
<https://www.fischerei.sachsen.de>



Die Anzeige erfolgt durch Vorlage der vollständigen Vertragsurkunde durch den Pächter bei der Fischereibehörde. Erlaubnisscheine („Angelscheine“) werden vom Rechtsinhaber oder Pächter für seine Gewässer ausgegeben und berechtigen zum Fischfang mit der Handangel, zum Köderfischfang mit dem Senknetz oder zum Fischnährtierfang. Die inhaltliche Ausgestaltung der Erlaubnisscheine richtet sich nach § 33 Abs. 1 SächsFischVO. Wer Erlaubnisscheine ausgibt, hat diese in Listen oder in Kopien zu erfassen und nachweisfähig mindestens ein Jahr aufzubewahren.



6 Fischereiausübungsberechtigung – Regelungen für Pächter



Ein Fischereirecht steht dem im Grundbuch eingetragenen Eigentümer des unter dem Gewässer liegenden Grundstücks als Eigentumsfischereirecht zu. Im Grundbuch eingetragene selbstständige grundstücksbelastende Fischereirechte sind in das Verzeichnis der Fischereirechte bei der Fischereibehörde einzutragen. Nur diese Personen können als Verpächter die Ausübung ihres Rechts bzw. die Nutzung ihres Gewässers an einen Pächter übertragen.

Dabei ist im Pachtzweck zu vereinbaren, ob die Verpachtung zur **Fischerei** (Nachstellen, Fangen, Sichaneignen und Töten von wild lebenden Fischen, deren Hege sowie die Entnahme von Fischnährtieren) oder zur **Fischwirtschaft** (Fischaufzucht und Fischhaltung von nicht herrenlosen Fischen in künstlich angelegten, ablassbaren Teichen, sonstigen Anlagen und Gehegen) erfolgt.

Abschluss, Änderung oder vorzeitige Beendigung von Fischereipachtverträgen und von Pachtverträgen zur Fischwirtschaft sind vom Pächter unverzüglich durch Übersendung einer Ausfertigung der Vertragsurkunde der Fischereibehörde anzugeben.

Das Unterlassen der Anzeige bezüglich Abschluss, Änderung oder Beendigung von Fischereipachtverträgen wird als **Ordnungswidrigkeit** geahndet!

Fischereipächter sind gem. § 13 Abs. 1 SächsFischG zur **Aufstellung und Einreichung eines Hegeplanes** mit der Pachtvertragsanzeige sowie nach fischereibehördlicher Genehmigung zu dessen späterer Durchführung verpflichtet. Mit Beifügung eines Hegeplans und bei Einhaltung der gesetzlichen Mindestnormen (Verpachtung des Rechtes in vollem Umfang, Regelungzwang für die Ausgabe von Erlaubnisscheinen, Fischereischeinpflcht des Pächters, Mindestpachtzeit 12 Jahre u.a.) wird der Hegeplan genehmigt und der Pachtvertrag durch die Fischereibehörde registriert und bestätigt. Erst ab diesem Zeitpunkt darf der Pächter die Fischerei auch ausüben.

Auf die Verletzung der gesetzlichen Normen folgt eine Beanstandung des Vertrages durch die Fischereibehörde.

Bei Unterlassung der Anzeige des Pachtvertrages darf der Pächter die Fischerei nicht ausüben und ist demzufolge nicht zur Ausgabe von Erlaubnisscheinen für das Pachtgewässer berechtigt. Trotzdem ausgegebene Erlaubnisscheine besitzen keine Gültigkeit, so dass bei einer dennoch erfolgenden Fischereiausübung der Straftatbestand der Fischwilderei oder des Fischdiebstahls erfüllt sein kann.

Verpachtungen bewirtschafteter Anlagen zur Fischzucht und Fischhaltung unterliegen bis auf die Fischereischeinpflcht des Pächters nicht den gesetzlichen Normen, sind aber gemäß § 3 SächsFischG anzugeben.

Weitere Informationen sowie ein Hegeplanmuster und die entsprechenden Musterpachtverträge finden Sie im Internet unter <https://www.fischerei.sachsen.de/>.

Hinweis: LANDPACHTVERTRAG - FISCHEREIPACHTVERTRAG

- Gegenstand eines Landpachtvertrags ist nur die Fläche, auch wenn sich über der Fläche Wasser befindet (z. B. ein Teich).
- Fischereipachtverträge regeln das Fischereiausübungsrecht. Es stellt ein dingliches Recht dar. Ein Bezug zur Fläche besteht nicht. Es kommt wie oben beschrieben zustande.

7 Fischereiprüfung – Verfahrensablauf

Das Sächsische Fischereigesetz (SächsFischG) und die Sächsische Fischereiverordnung (SächsFischVO) sind die rechtlichen Grundlagen.

Verfahrensablauf:

- Der interessierte Bürger meldet sich zur Teilnahme am Vorbereitungslehrgang, in der Regel über den ortsansässigen Angelverein, beim Lehrgangsteiler an.
(Kontakte: <https://www.fischerei.sachsen.de>)
- Der Lehrgangsteiler registriert den Antrag des potenziellen Teilnehmers; online.
- Der künftige Teilnehmer erhält vom Lehrgangsteiler einen Ausdruck der erfassten Daten und eine generierte Prüfungsnummer, die für die Zulassung zur Onlineprüfung benötigt werden.
- Der Vorbereitungslehrgang findet statt.
- Danach meldet der Lehrgangsteiler die Prüfungsteilnehmer in der Fischereibehörde zur Sachkundeprüfung an.
- Die Prüfungsteilnehmer erhalten von der Fischereibehörde eine schriftliche Einladung. Die Prüfung wird bei der DEKRA am PC durchgeführt. Nach dem Zufallsprinzip werden für jeden Teilnehmer 60 Fragen aus einem 1.200 Fragen umfassenden Pool ausgewählt. Die Prüfung (Antwortwahlverfahren) dauert 90 Minuten. Der Prüfungsteilnehmer beendet die Prüfung, wenn er fertig ist oder nach Ablauf der 90 Minuten bricht das System die Prüfung automatisch ab. Das Ergebnis wird angezeigt. Sie erhalten unmittelbar im Anschluss das Prüfungsresultat ausgedruckt.
- Die Prüfung gilt als bestanden, wenn insgesamt mindestens 45 Fragen und je Themenkomplex **ALLGEMEINE FISCHKUNDE**: Bau des Fischkörpers, Fischkrankheiten...; **BERSONDERE FISCHKUNDE**: Artenkenntnis; **GEWÄSSERKUNDE**: Gewässertypen, Fischhege, Besatzmaßnahmen, Gewässerökologie...; **GERÄTEKUNDE**: erlaubte und verbotene Fanggeräte, Fangmethoden...; **GESETZESKUNDE**: Fischerei-, Naturschutz-, Tierschutz, Ordnungswidrigkeitsrecht... mindestens 8 Fragen richtig beantwortet sind.



Am folgenden Werktag wird das Prüfungsergebnis in der Fischereibehörde bearbeitet.

Nach **bestandener Prüfung** wird Ihnen das Zeugnis und die Rechnung für den beantragten Fischereischein + Prüfungsgebühr oder bei **nicht bestandener Prüfung** ein Prüfungswiederholungsbescheid und die Rechnung für die Prüfungsgebühr zugesandt. Nach Zahlungseingang wird der Fischereischein ausgedruckt und Ihnen zugeschickt.



Online-Testprüfung
zur Erlangung des
Fischereischeines



8 Fischereischeine in Sachsen

(§§ 20; 21, 22, 23 SächsFischG)

Der Fischereischein ist ein amtliches, von einer staatlichen Behörde ausgestelltes Dokument. Eine Bestätigung, die ein Fischereiverband oder -verein ausstellt, z. B. ein „Sportfischerpass“, ist kein Fischereischein im Sinne des Gesetzes.

Der Fischereischein wird auf Antrag einer bestimmten Person (Inhaber) erteilt und ist als Legitimationspapier nicht auf eine andere Person übertragbar. Der Fischereischein bestätigt, dass gegen den Fischfang durch den Inhaber unter dem Gesichtspunkt der öffentlichen Sicherheit und Ordnung keine Bedenken bestehen.

Soweit der Fischereischein nur nach Bestehen einer Prüfung erteilt wird, ist er ein Nachweis der Befähigung (Sachkundennachweis) für den Fischfang. Ein ohne vorherige Prüfung erteilter Fischereischein (z. B. der Jugendfischereischein) ist eine öffentlich-rechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung.

Der Fischereischein ist ein Dokument, das dem vorgeschriebenen Inhalt gem. § 30 SächsFischVO entsprechen muss. Zusätzlich ist die Adresse vermerkt, damit die Feststellung der Identität ohne Einsichtnahme in sonstige Personaldokumente möglich ist. An das Lichtbild werden keine besonderen Anforderungen gestellt, ein normales Passfoto reicht aus. Eine Hologramm-Schutzfolie macht den Fischereischein fälschungssicher. Die Fischereischeinnummer behält der Inhaber „lebenslänglich“!

Achtung:

Der Fischereischein verbrieft für den Inhaber kein Recht zur Ausübung des Fischfangs an einem bestimmten Gewässer. Dieses Recht muss sich der Fischereischeininhaber, sofern er nicht Fischereiberechtigter oder Fischereipächter ist, durch den Erwerb eines Erlaubnisscheins verschaffen.

In Sachsen gültige Fischereischeine

Achtung - Wohnsitzprinzip

Personen mit Hauptwohnsitz im Freistaat Sachsen benötigen zum Fischfang einen ordnungsgemäß ausgestellten Fischereischein der sächsischen Fischereibehörde (ID Card Format). Voraussetzung für den Erwerb dieses Fischereischeins ist die erfolgreiche Teilnahme an der sächsischen Fischereiprüfung (Sachkundennachweis). Der Fischereischein ist auf Lebenszeit gültig.



Wer trotz Hauptwohnung in Sachsen den Fischereischein in einem anderen Bundesland erwirbt, besitzt keinen in Sachsen gültigen Fischereischein. Wer in einem anderen Bundesland ansässig ist und dort den Fischereischein erwirbt, besitzt einen auch in Sachsen gültigen Fischereischein. Die Gültigkeit bleibt bis zum Ablauf der aus dem Schein ersichtlichen Dauer (ggf. auf Lebenszeit) bestehen. Wenn der Inhaber seine Hauptwohnung nach Sachsen verlegt, kann ein sächsischer Fischereischein beantragt werden.

Bewerber, die keinen Wohnsitz in Deutschland haben, können einen **Gastfischereischein** erhalten.

Personen mit einer Behinderung haben die Möglichkeit, einen **Besonderen Fischereischein** zu beantragen.

9 Laufzeiten und Kosten sächsischer Fischereischeine

Auf der Grundlage des Zehnten Sächsischen Kostenverzeichnisses (10. SächsKVZ) vom 16.08.2021 gelten folgende Verwaltungsgebühren:

Preis Fischereischein		
Laufzeit	Verwaltungs-gebühr	Gesamtkosten
Auf Lebenszeit	42,00 €	42,00 €
		

Preis Besonderer Fischereischein bei nachgewiesener Behinderung		
Laufzeit	Verwaltungs-gebühr	Gesamtkosten
Auf Lebenszeit	7,00 €	7,00 €

Preis Jugendfischereischein		
Laufzeit	Verwaltungs-gebühr	Gesamtkosten
9. - 16. Lebensjahr	9,00 €	9,00 €

Preis Gastfischereischein		
Laufzeit	Verwaltungs-gebühr / Monat	Gesamtkosten
1 Monat	15,00 €	15,00 €
6 Monate	75,00 €	75,00 €
		

Preis Duplikat bei Verlust oder Änderungen im Fischereischein (z.B. Name, Wohnanschrift)		
Laufzeit	Verwaltungs-gebühr	Gesamtkosten
Auf Lebenszeit	7,00 €	7,00 €

10 Einbeziehung von Menschen mit einer Behinderung in die Ausübung der Angelfischerei (Besonderer Fischereischein)

Für Menschen mit einer Behinderung ist die Ausübung der Fischerei mit der Handangel eine Chance zur gesellschaftlichen Integration. In diesem Sinne kann das Angeln nicht nur eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung sein, sondern auch eine therapeutische Bedeutung erlangen.

§ 22 Abs. 2 SächsFischG regelt:

Personen, die aufgrund einer nachgewiesenen Behinderung nicht in der Lage sind, eine Fischereiprüfung abzulegen, kann ein Fischereischein ohne Fischereiprüfung erteilt werden. Fischereischeinhaber nach Satz 1 dürfen die Fischerei nur in Begleitung eines volljährigen Fischereischeinhabers ausüben.



Beachten Sie nachstehende Hinweise:

1. Menschen, die auf Grund ihrer Behinderung nicht in der Lage sind, eine Fischereiprüfung abzulegen, dürfen in Anwesenheit und unter der Aufsicht einer volljährigen Person, die über einen gültigen Fischereischein verfügt (Begleitperson), in die Ausübung der Fischerei mit der Handangel durch die Begleitperson einbezogen werden.

2. Die Begleitperson muss stets in der Lage sein, in das Angeln durch den Menschen mit einer Behinderung einzugreifen, so dass sie die Fangtätigkeit „in ihrer Hand“ behält. Die Begleitperson übt damit den Fischfang im Sinne des § 20 Abs. 1 SächsFischG aus und steht für die Beachtung sämtlicher einschlägiger Vorschriften bei der Einbeziehung des Menschen mit einer Behinderung ein. Die Begleitperson hat darüber hinaus darauf zu achten, dass dem Menschen mit der Behinderung keine Handlungen übertragen werden, die seine Einsichtsfähigkeit und Befähigung übersteigen. Insbesondere hat die Begleitperson den waidgerechten Umgang mit gefangenen Fischen und die Anforderungen des Tierschutzes zu beachten, weshalb das Abködern gefangener Fische und das Betäuben und Töten von Fischen durch die Begleitperson zu erfolgen hat.

3. Die Voraussetzungen des § 22 Abs. 2 Satz 1 SächsFischG sind bei schwerbehinderten Personen als erfüllt anzusehen, die als hilflos im Sinne § 33b Abs. 6 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes (EStG) in der Fassung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210, 2003 S. 1790), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. August 2007 (BGBl. I S. 1912), in der jeweils geltenden Fassung, oder entsprechender Vorschriften anerkannt sind.

Gemäß § 31 SächsFischVO kann Personen nach § 22 Abs. 2 SächsFischG ein Fischereischein erteilt werden, wenn bei der Beantragung in der Fischereibehörde ein Schwerbehindertenausweis mit eingetragenem Merkzeichen „H“ vorgelegt wird oder mittels Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes (zuständig ist das Landesamt für Familie und Soziales) allein auf Grund einer Beeinträchtigung der geistigen Entwicklung ein Grad der Behinderung von 50 Prozent nachgewiesen wird.

4. Die vorstehende Regelung darf nur in Anspruch genommen werden, wenn der Mensch mit der Behinderung beim „Angeln“ im vorgenannten Sinne den Fischereischein und seinen Ausweis für schwerbehinderte Menschen bei sich führt und diesen im Rahmen einer Kontrolle durch die Fischereiaufsicht freiwillig vorlegt. Für die Begleitperson gelten die sonstigen Verpflichtungen aus dem SächsFischG.

11 Der Gastfischereischein

Rechtsgrundlagen:

Sächsisches Fischereigesetz - SächFischG vom 9. Juli 2007 - Rechtsbereinigt mit Stand vom 26. Mai 2012
(Auszug)

§ 22 Jugendfischereischein und besondere Fischereischeine

(3) Personen, die ihren Hauptwohnsitz außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes haben, kann von der Fischereibehörde ohne Fischereiprüfung ein Gastfischereischein ausgestellt werden.

Dieser kann von den Anglerverbänden ausgegeben werden.

Sächsische Fischereiverordnung - SächsFischVO vom 22. April 2022

(Auszug)

§ 32 Gastfischereischein

(1) Gastfischereischeine können ausgegeben werden, wenn der Antragsteller seine Sachkunde in geeigneter Form nachweist. Gibt ein Anglerverband den Gastfischereischein aus, ist darauf der Name des Verbands einzutragen.

(2) Gastfischereischeine sind nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis und nur für die Dauer eines Monats, in begründeten Einzelfällen bis zu sechs Monaten, gültig.

Um einen Gastfischereischein zu beantragen, ist eine Kopie des Fischereischeines oder der Angel-Lizenz des Heimatlandes sowie eine Kopie des Reisepasses oder des amtlichen Lichtbildausweises vorzulegen.

Gesamtkosten:

Laufzeit	Verwaltungsgebühr / Monat	Gesamtkosten
1 Monat	15,00 €	15,00 €
6 Monate	75,00 €	75,00 €



12 Angeln nicht ohne Fischereischein und Erlaubnisschein

Ohne Fischereischein und vollständig ausgefüllten Erlaubnisschein ist das Angeln in Sachsen verboten!

§§ 19 und 20 Sächsisches Fischereigesetz



Seit 2005 gelten Fischereischeine im ID-Card Format. Eine Hologramm-Schutzfolie macht den Fischereischein fälschungssicher. Die Fischereischeinnummer behält der Inhaber „lebenslänglich“! Der Erlaubnisschein erlangt nur Gültigkeit, wenn er unterschrieben ist und die persönlichen Daten eingetragen sind - es ist ein Erlaubnisvertrag!

Als Erlaubnisschein gilt das Fangbuch des Landesverbandes Sächsischer Angler e. V. und dessen Regionalverbände:

- Anglerverband „Elbflorenz“ Dresden e. V.
- Anglerverband Südsachsen Mulde/Elster e. V.
- Anglerverband Leipzig e. V.

Wer kein Mitglied in einem Angelverein dieser Verbände ist, benötigt zum Angeln jeweils eine Tages-, Wochen- oder Jahreskarte.

- | | |
|-------------|--|
| Tageskarte | ein Gewässer / ein Kalendertag – 0:00 – 24:00 Uhr |
| Wochenkarte | ein Gewässer / sieben aufeinander folgende Kalendertage – 0:00 – 24:00 Uhr |
| Jahreskarte | ein Gewässer / ein Kalenderjahr – 01.01. – 31.12. |

13 Straftatbestand und Ordnungswidrigkeit

Ist kein gültiger Fischerei- und/oder Erlaubnisschein vorhanden, liegt eine Ordnungswidrigkeit und/oder ein Straftatbestand vor!

Straftatbestand

Fischdiebstahl - Fischwilderei

Der Fischfang ohne vollständig ausgefülltem ERLAUBNISSCHEIN ist nach §§ 242 bzw. 293 Strafgesetzbuch (StGB) strafbar!

<p>Name, Vorname</p> <p>Strasse, Hausnr.</p> <p>Wohnort (PLZ, Ort)</p> <p>wird die Erlaubnis zum Fischfang in folgenden Gewässern/Gewässerabschnitten nach Maßgabe der aktuellen GewO/GewVz gegeben:</p> <ul style="list-style-type: none">- AV „Ebbeloreanz“ Dresden e. V.<ul style="list-style-type: none">- Pacht- und Eigentumsgewässer, außer Verbandsvertragsgewässer- Tel.: 0311 - 438 784 90- Gewässer der ARGE „Leisitzer Seenland“- AV „Sächsische Mulde/Elster“ e. V.<ul style="list-style-type: none">- Pacht- und Eigentumsgewässer, außer Verbandsvertragsgewässer- Tel.: 0371-53 00 770- AV Leipzig e. V.<ul style="list-style-type: none">- Pacht- und Eigentumsgewässer, außer Verbandsvertragsgewässer- Tel.: 0341-65 23 570- Gewässer der HBB e. V.	<p>Erlaubnisvertrag nach § 19 SächsFischG</p> <p>Folgende Gewässer mit Sondergenehmigung dürfen mit Besteckfisch d** Verbandsabschnitts belegt werden:</p> <table border="1"><thead><tr><th>Unterabschnitt/Verbandsabschnitt</th><th>Nummer</th><th>Erlaubnis</th></tr></thead><tbody><tr><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td></td><td></td><td></td></tr></tbody></table>	Unterabschnitt/Verbandsabschnitt	Nummer	Erlaubnis												
Unterabschnitt/Verbandsabschnitt	Nummer	Erlaubnis														

Ordnungswidrigkeiten

§ 19 Abs. 2 Satz 2 SächsFischG

Der Fischereiausübungsberechtigte stellt dem Erlaubnisberechtigten einen Erlaubnisschein aus. Diesen hat der Erlaubnisberechtigte bei der Ausübung der Fischerei bei sich zu führen und auf Verlangen der Fischereiaufsicht zur Einsichtnahme vorzuzeigen.



§ 20 Abs. 1 SächsFischG

Wer die Fischerei ausübt, muss einen gültigen Fischereischein besitzen, diesen bei sich führen und auf Verlangen der Fischereiaufsicht zur Einsichtnahme vorzeigen. Personen mit Hauptwohnsitz im Freistaat Sachsen bedürfen eines Fischereischeins der Fischereibehörde. Wird der Hauptwohnsitz in den Freistaat Sachsen verlegt, bleiben die in anderen Bundesländern ausgestellten Fischereischeine im bisherigen Umfang gültig.

Beide Dokumente, Fischereischein und Erlaubnisschein, müssen vollständig ausgefüllt und unterschrieben sein!

14 Im Freistaat Sachsen nicht als Fischereischein anerkannt

Die nachfolgend abgebildete Nachweiskarte zur Fischereiabgabe in Brandenburg ist im Freistaat Sachsen **nicht als Fischereischein zulässig**.



Ebenso verhält es sich mit dem brandenburgischen Friedfischfischereischein. Dieser berechtigt nicht zum Angeln im Freistaat Sachsen, da er ohne Sachkundeprüfung ausgestellt wurde. Ein Bürger aus Brandenburg mit Friedfischfischereischein darf auch keinen Erlaubnisschein für Sachsen erhalten.

Die Fischereiabgabe für Brandenburg kann online per Vorkasse und Postzustellung oder per Sofortkauf erworben werden, bei Postzustellung - wenn gewünscht - auch mit der grünen Nachweiskarte, in die die Marke einzukleben ist. Beim Sofortkauf der Marke ist die Nachweiskarte bereits integriert. Ein digitaler Erwerb der Fischereiabgabemarke des Landes Brandenburg sofort aufs Handy ist nur über das Angelkartenerwerbsportal der **Fischereischutzgenossenschaft "Havel" Brandenburg eG** im Rahmen eines vom Land Brandenburg genehmigten Pilotprojektes möglich.

Seit dem 1. August 2006 ist im Land Brandenburg kein Fischereischein als Sachkundenachweis für den Umgang mit der aquatischen Flora und Fauna beim Friedfischhandangeln mehr erforderlich. Im Gegensatz dazu benötigt man in Sachsen für jede Art der Fischereiausübung einen gültigen Fischereischein (§ 20 Abs. 1 SächsFischG).

Schlussfolgernd ist in Sachsen die Ausgabe eines Erlaubnisscheines Bürgern zu verwehren, die lediglich eine Nachweiskarte zur Fischereiabgabe (siehe Abb.) vorlegen können (beachte § 19 in Verbindung mit § 35 Abs.1 Ziff. 9 SächsFischG).

15 Angelfischerei in Kleinteichen und Hälterungen

Die Ausübung der Fischerei einschließlich der Angelfischerei ist in Sachsen grundsätzlich an das Vorhandensein eines Fischereischeines und eines vollständig ausgefüllten Erlaubnisscheines gebunden!

Das Angeln unterliegt aus Gründen des Tierschutzes (§ 1 TierSchG „Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen...“ in Verbindung mit § 4 Abs. 1 TierSchG „Ein Wirbeltier töten darf nur, wer die dazu notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten hat“) den rechtlichen Regelungen des SächsFischG, insbesondere den Regelungen zur Sachkunde beim Umgang mit Fischen.

Rechtslage zur Angelfischerei in Kleinteichen und Hälterungen

Gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 des Sächsischen Fischereigesetzes (SächsFischG) vom 9. Juli 2007 rechtsbereinigt mit Stand vom 26. Mai 2012 gilt: *Auf Kleinteiche und Hälterungen für lebende Fische findet dieses Gesetz keine Anwendung.*

Kleinteiche sind definiert als künstliche Gewässer, die nicht der Produktion von Fischen oder dem Fischfang mit der Handangel dienen und deren Fischbestand nicht herrenlos ist. (§ 4 Nr. 13 SächsFischG)

Der Gesetzgeber hat mit dieser Regelung, Teiche für die Zierfischhaltung, Gartenteiche, Aquarienhälterungen, Zierteiche, Schwimmbecken und Regensammelbecken sowie Brunnenanlagen von den Regelungen des SächsFischG ausgenommen. Teiche, die der Ausnahmeregelung für Kleinteiche unterfallen, sind demnach nur wenige Quadratmeter groß.

Entscheidend für die Kleinteichregelung ist die Größe des Gewässers und die Nutzungsart bzw. der Nutzungs- zweck.



Hälterungen sind definiert als Teiche oder Anlagen für die zeitlich begrenzte Haltung von nicht herrenlosen, lebenden Fischen. (§ 4 Nr. 14 SächsFischG)

Mit dieser Regelung zielt der Gesetzgeber darauf ab, Teiche oder Anlagen für die zeitlich befristete Aufbewahrung von lebenden Fischen ohne Fütterung von den Regelungen des SächsFischG auszunehmen.

Die Hälterung ohne Fütterung dient der Qualitätsverbesserung und -sicherung von Speisefischen oder der Vorbereitung des Fischverkaufs bzw. des Fischtransports. Die Fischbestandsdichte im Hälter unterscheidet sich deutlich von der in einem Produktionsgewässer. Es wird eine große Menge von Fischen auf engem Raum gehalten. Eine ausreichende Sauerstoff- und Wasserversorgung ist unabdingbar.

Durch die Aufzählung „Kleinteiche und Hälterungen“ wird deutlich, dass es sich bei dieser Ausnahmeregelung um solche Gewässer handelt, in denen keine Angelfischerei stattfindet. Fische in Gewässern, die dem SächsFischG nicht unterfallen, sind dennoch durch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften (z. B. Naturschutz-, Tierschutzrecht) nicht schutzlos gestellt.

16 Angelgeräte- und Köderverwendung

Der Inhaber eines gültigen Erlaubnisscheines (Erlaubnisvertrages) verwendet zum Fischfang in Abhängigkeit vom Angelgewässer Handangeln und Senknetz wie folgt:

Zwei Friedfischangeln und Senknetz oder eine Friedfischangel und eine Köderfischangel und Senknetz oder zwei Köderfischangeln und Senknetz oder eine Spinnangel oder eine Flugangel. Außerdem sind zwei Hegenen zulässig.

Friedfischangel - Handangel zum Friedfisch-Fang

Die Friedfischangel besteht aus einer beliebigen Rute mit oder ohne Rolle. Zum fangfertigen Gerät gehören eine Angelschnur und ein einschenklicher Haken. Die Mormyschka-Angel ist eine Sonderform, bei der als Köder ein einschenklicher, bebleiter und unbeköderter Mormyschka-Haken in Größe 8 oder kleiner verwendet wird. Der Mormyschka-Haken darf zusätzlich auch mit zugelassenem natürlichen oder künstlichen Köder versehen werden.

Köderfischangel - Handangel zum Raubfisch-Fang

Die Köderfischangel besteht aus einer beliebigen Rute mit oder ohne Rolle. Zum fangfertigen Gerät gehören eine Angelschnur und eine Anbissstelle, Haken. Der als Köder verwendete, waidgerecht getötete Köderfisch oder ein Teilstück von einem Köderfisch (Fetzenköder) darf an bis zu 3 Haken im System (maximal 3 Einfach- oder 3 Doppel- oder 3 Drillingshaken oder in Kombination untereinander) befestigt werden. Haken und Köder müssen zu einer Anbissstelle verbunden sein.

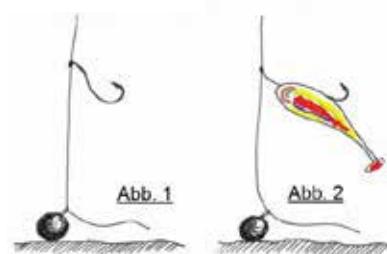
Spinnangel - Handangel zum Raubfisch-Fang

Die Spinnangel besteht aus einer beliebigen Rute mit Rolle. Zum fangfertigen Gerät gehören eine Angelschnur und eine Anbissstelle - künstlicher Spinnköder. Es dürfen künstliche Spinnköder (z. B. Spinner, Blinker, Wobbler, Kunststoffköder, Pilker, Jigs) oder auch waidgerecht getötete Köderfische im Spinnsystem verwendet werden. Der als Köder verwendete, waidgerecht getötete Köderfisch oder ein Teilstück von einem Köderfisch (Fetzenköder) darf an bis zu 3 Haken im System (maximal 3 Einfach- oder 3 Doppel- oder 3 Drillingshaken oder in Kombination untereinander) befestigt werden. Haken und Köder müssen zu einer Anbissstelle verbunden sein.



Flugangel - Handangel zum Friedfisch- oder Raubfisch-Fang

Die Flugangel besteht aus einer speziellen Flugrute und entsprechender Rolle. Zum fangfertigen Gerät gehören eine Flugschnur und eine Anbissstelle. Die Flugangel gilt als Friedfischangel, wenn sie mit einer Trockenfliege oder Nymphe und einschenkligem Haken bis Größe 8 versehen ist.



Beispiel MONTAGEN

Dropshot-Angel - Handangel zum Friedfisch- oder Raubfisch-Fang

Jede verwendete Angel definiert sich über den angebrachten Köder. Die skizzierte Dropshot-Montage kann abhängig vom angebrachten Köder als Friedfischangel oder Köderfischangel Verwendung finden (Abb. 1). Ein angebrachter Kunstköder an einer Dropshot-Montage dient immer dem Raubfischfang (Abb.2).

Hinweise

Lebende Fische und andere Wirbeltiere dürfen nicht als Köder verwendet werden.

Köderfische sind vor dem Anbringen an den Angelhaken waidgerecht zu töten und dürfen nur in dem Gewässer verwendet werden, aus dem sie entnommen wurden.



Handelsübliche, zum menschlichen Verzehr zugelassene oder chemisch konservierte Fische können zum Köderfischangeln verwendet werden. Auch hier ist ein Entblutungsschnitt erforderlich, insbesondere zur Klarstellung bei Fischereiaufsichtskontrollen.

17 Verwendung der Senke und Reuse

SENKE

Bei der Verwendung einer Senke ist auf die Einhaltung der **Seitenlänge von max. 150 cm** zu achten. Außerdem darf vom 1. Februar bis zum 30. April mit einer Senke nicht gefischt werden.

Siehe – SächsFischVO § 6 Abs. 2

Die Bauart der Senke ist unerheblich.
Senkreusen sind verboten.

REUSE = Fischfalle

Ist eine Kehle (Verjüngung der Eintrittsöffnung) vorhanden, muss von einer Reuse ausgegangen werden.

Die Verwendung einer Reuse zum Köderfischfang ist dem Angler als Fischereiausübungsberrechtigten auf Zeit nicht gestattet. Das bezieht sich auch auf im Fachhandel angebotene Kleinstreusen.

Siehe Auszug

SächsFischG § 19

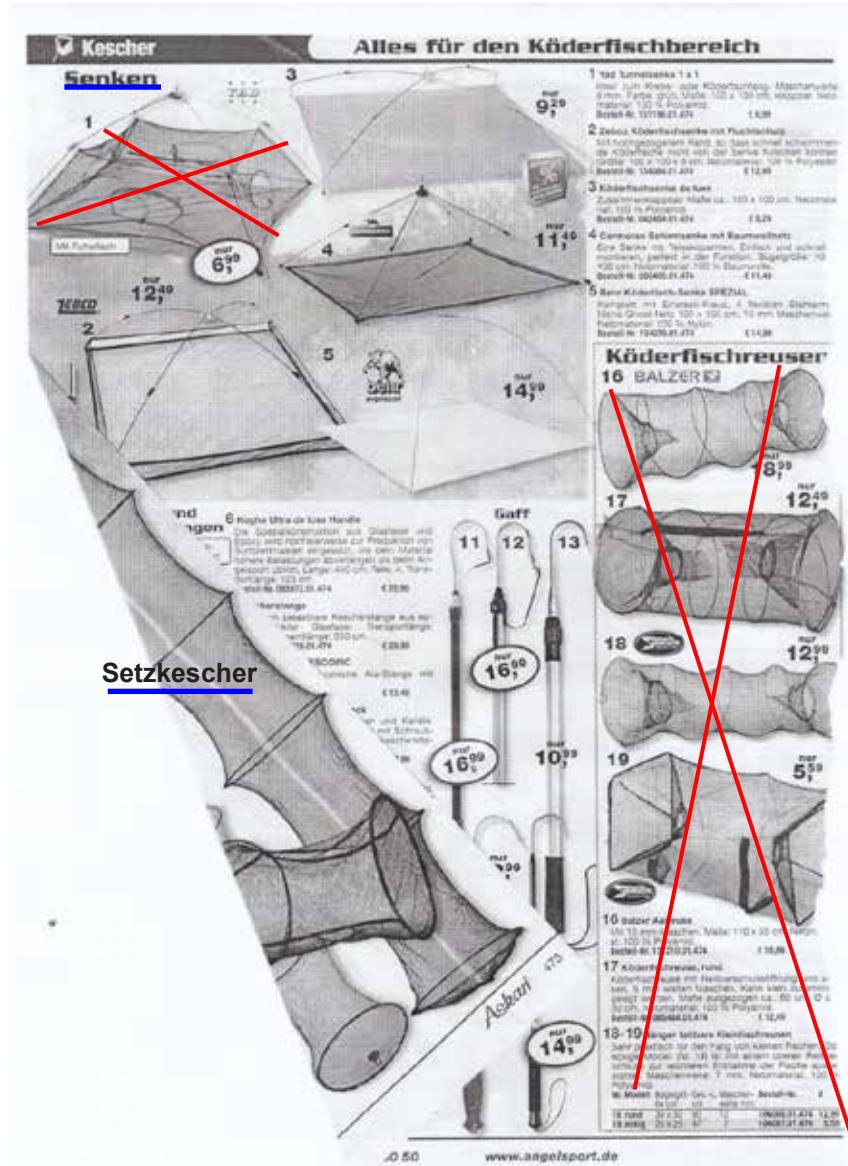
§ 19 - Erlaubnisvertrag

Abs. 1 Satz 2 - Gegenstand des Vertrags kann die Gestattung des Fischfangs mit der Handangel, der Köderfischfang mit dem Senknetz sowie die Enthnahme von Fischnährtieren sein.

Die Reuse ist folglich für Angler ein nicht zugelassenes Fanggerät und darf nicht verwendet werden! Auch nicht als Hälter von maßigen und nicht in der Schonzeit gefangenen Köderfischen. Dazu eignet sich der Setzkescher.

Verstöße gegen die Regelung des § 19 SächsFischG werden geahndet.

Bitte beachten, dass nicht alle handelsüblich angebotenen Fanggeräte rechtlich zulässig sind (z. B. Aalschnüre, Senkreusen, Köderfischreusen, usw.)



18 Eingeschränkte Köderverwendung vom 1. Februar bis 30. April

Sächsische Fischereiverordnung – **SächsFischVO** vom 22. April 2022 (Auszug)

§ 4 Fischerei mit Angeln

(5) Mit einem Köder, der zum Fang von Raubfischen geeignet ist, darf vom 1. Februar bis zum 30. April nicht gefischt werden.

§ 6 Köderfische

(2) Zum Fang von Köderfischen darf ein Senknetz mit einer Seitenlänge bis zu 150 cm verwendet werden. Mit diesem darf vom 1. Februar bis zum 30. April nicht gefischt werden.

Der Gesetzgeber beabsichtigt mit diesen Regelungen, Raubfische während der Fortpflanzungsperiode neben den ausgewiesenen Schonzeiten zusätzlich zu schützen.

Für die Angelpraxis bedeutet das, die Verwendung nachstehender Köder ist **NICHT ERLAUBT!**

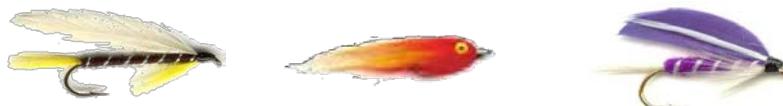
- künstliche Spinnköder (z.B. Spinner, Blinker, Wobbler, Twister, Pilker, Jigs ...)



- waidgerecht getötete Köderfische oder ein Teilstück von einem Köderfisch (Fetzenköder)



- Streamer beim Flugangeln (künstliche Köder, die kleine Fische, Mäuse oder ähnliches imitieren)



Raubfische, für die keine Schonzeit ausgewiesen wurde, können in dieser Zeit mit Friedfischködern (z. B. Wurm, Made, Brot, Mais, Teig, Erbse ...) unter Beachtung des Mindestmaßes gefangen werden.

z.B. Barsch, Wels, Aal



19 Transport und Lebendverwahrung von Fischen

Die sächsischen fischereirechtlichen Regelungen unterscheiden zwischen Hälterungen von nicht herrenlosen Fischen in Anlagen und Teichen, gedacht für den späteren Verkauf als Wirtschafts- und Speisefische und der Hälterung von Fischen bei der Angelfischereiausübung, hauptsächlich gedacht für den Köderfischtransport und die Köderfischaufbewahrung.

Die Sächsische Fischereiverordnung (SächsFischVO) vom 22. April 2022 bestimmt in

§ 16 Transport und Hälterung von Fischen

„Bei der Hälterung von Fischen dürfen nur solche Netze, Behälter, Setzkescher, Becken und andere Vorrichtungen verwendet werden, die vermeidbare Beeinträchtigungen des Gesundheitszustands der Fische ausschließen. Während des Transports und der Hälterung sind die Fische in ausreichendem Maße mit Sauerstoff zu versorgen. Der Zeitraum des Transports und der Hälterung von Fischen ist auf das erforderliche Maß zu beschränken.“

Drahtsetzkescher sind aus Gründen des Tierschutzes und der Fischgesundheit verboten. Ein **Karpfensack** ist zulässig für maximal 2 Fische. Die **Hälterung von Salmoniden** ist aus Tierschutzgründen unzulässig (Sauerstoffbedarf). **Kammschupper** und **Rundschupper** dürfen nicht gemeinsam gehältert werden.

Gemäß § 38 Nr. 36 SächsFischVO handelt ordnungswidrig, wer bei der Hälterung von Fischen ungeeignete Vorrichtungen verwendet oder beim Transport und der Hälterung die Sauerstoffversorgung nicht ausreichend sichert.

Eine ständig wachsende Zahl von Fischern und Anglern setzt sich sehr engagiert für den Natur-, Arten-, Umwelt- und Tierschutz ein.



Köderfischtransportbehälter erfüllten bisher eher selten die Anforderungen an den tierschutzgerechten Transport und die Köderfischaufbewahrung (Hälterung). Um den Bestimmungen des § 16 SächsFischVO zu entsprechen, ist auf die Verwendung von Transportbehältern zu achten, die mit einer ausreichenden Wassermenge im Verhältnis zu den transportierten/gehälterten Fischen gefüllt sind und damit den Sauerstoffbedarf sichern.

Der Fachhandel bietet preiswerte technische Lösungen an.

Köderfischtransportbehälter, die aus

- 1 strapazierfähigem Material mit glatter Oberfläche (Seuchenhygiene!) bestehen und
- 2 über eine batteriebetriebene Belüftungs-/ Sauerstoffpumpe verfügen, um eine ausreichende Belüftung während des Transports oder der Hälterung gewährleisten zu können.

Ein durchsichtiger Deckel ist für eine zwischenzeitliche Kontrolle der Köderfische von Vorteil.



Hinweise auf Ordnungswidrigkeiten

§ 6 Abs. 1 SächsFischVO: Köderfische sind vor dem Anbringen an den Angelhaken waidgerecht zu töten.

§ 12 Abs. 3 SächsFischVO: Erlaubnisscheininhaber dürfen von ihnen gefangene Fische nur in das Gewässer zurücksetzen oder als Köderfisch nur in dem Gewässer verwenden, in dem die Fische gefangen worden sind.

20 Waidgerechtes Töten von Fischen

Gemäß § 6 Abs. 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft zur Durchführung des Fischereigesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsische Fischereiverordnung - Sächs-FischVO) vom 22. April 2022, sind Köderfische vor dem Anbringen an den Angelhaken waidgerecht zu töten.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig dagegen verstößt, handelt ordnungswidrig.

Der Begriff waidgerechtes Töten ergibt sich aus der Verordnung zum Schutz von Tieren im Zusammenhang mit der Schlachtung oder Tötung (Tierschutz-Schlachtverordnung - TierSchIV).

Wer einen Fisch (auch Köderfisch) schlachtet oder tötet, muss diesen unmittelbar vor dem Schlachten oder Töten betäuben. Ohne vorherige Betäubung dürfen nur Aale, wenn sie nicht gewerbsmäßig gefangen werden, durch einen die Wirbelsäule durchtrennenden Stich dicht hinter dem Kopf und sofortiges Herausnehmen der Eingeweide einschließlich des Herzens, geschlachtet oder getötet werden.

Fische sind so zu betäuben, dass sie schnell und unter Vermeidung von Schmerzen oder Leiden in einen bis zum Tod anhaltenden Zustand der Empfindungs- und Wahrnehmungslosigkeit versetzt werden.



Abb. 1: Kopfschlag

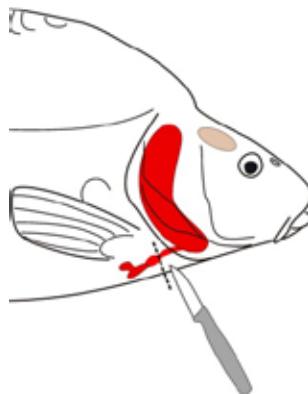


Abb. 2: Entblutungsschnitt



Der Kopfschlag darf nur bei anschließendem Entbluten eingesetzt werden. Er ist mit einem geeigneten Gegenstand und ausreichend kräftig auszuführen.

Wer einen Fisch schlachtet, muss sofort nach dem Betäuben, solange er empfindungs- und wahrnehmungsunfähig ist, mit dem Entbluten beginnen.

Der Entblutungsschnitt ist so zu führen, dass dabei mit einem sichtbaren und ausreichend tiefen Schnitt die Blutgefäße zwischen Kiemenbögen und Herz durchtrennt werden.

Zur besseren Veranschaulichung der Handlungsabfolge beim waidgerechten Töten wurde Bildmaterial ausgewählt, das keinen typischen Köderfisch zeigt.

21 Gesetzliche Schonzeiten und Mindestmaße von Fischen in Sachsen

Schonzeiten und Mindestmaße regelt die Sächsische Fischereiverordnung (SächsFischVO) vom 22. April 2022.

Mindestmaß - ist die Länge des Fisches, mit der sichergestellt werden soll, dass dieser sich zur Erhaltung der Art mindestens einmal reproduzieren kann. Als Mindestmaß gilt der Abstand von der Kopfspitze bis zum Ende der natürlich ausgebreiteten Schwanzflosse.

Schonzeit - ist der Zeitraum, in der die Hauptphase der Reproduktion (Laichzeit) der jeweiligen Art liegt.

Die Fischereibehörde kann aus besonderen fischereilichen Gründen oder zum Zwecke wissenschaftlicher Forschung zeitlich und örtlich begrenzt abweichende Regelungen treffen.

Aktuelle Mindestmaße - Schonzeiten: <https://www.fischerei.sachsen.de>

Gesetzliche Schonzeiten und Mindestmaße von Fischen in Sachsen – Auszug SächsFischVO

Schonzeit	Mindestmaß in cm	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
Aal	50												
Aland	20												
Äsche	35												
Atlantischer Lachs	60												
Bachforelle	28												
Bachsaipling	25												
Barbe	50												
Große Maräne	30												
Hecht	50												
Karpfen	40												
Karausche	15												
Meerforelle	60												
Nase	40								Elbe				
Quappe	30								Elbe, Vereinigte Mulde, Weiße Elster				
Rapfen	40												
Regenbogenforelle ¹	25												
Rotfeder ²	20												
Schleie	25												
Seeforelle	60												
Seesaibling	28												
Zander	50												

¹Schonzeit gilt nur in Fließgewässern

²Mindestmaß gilt nur in Fließgewässern

Festgestellte Verstöße gegen fischereirechtlich geregelte Schonzeiten und Mindestmaße werden zur Anzeige gebracht und als Ordnungswidrigkeiten geahndet!

Ganzjährig geschont: Abgeplattete Teichmuschel, Bachmuschel, Kleine Flussmuschel, Bitterling, Edelkrebs, Elritze, Flussperlmuschel, Gemeine Teichmuschel, Groppe, Große Flussmuschel, Große Teichmuschel, Maifisch, Malermuschel, Nase, Neunaugen, Neunstachliger Stichling, Nordseeschnäpel, Quappe, Schlammpeitzger, Schmerle, Schneider, Steinbeißer, Steinkrebs, Atlantischer und Baltischer Stör (*Acipenser oxyrinchus*, *Acipenser sturio*), Stromgründling, Zährte, Zope

22 Fischnährtierfang – fischereirechtliche Besonderheiten

Bei der fischereilichen Nutzung eines Gewässers wird das Fischereirecht auch auf die im Wasser lebenden Fischnährtiere ausgedehnt.

Fischnährtiere sind gemäß § 4 Nr. 2 SächsFischG andere im Wasser lebende Tiere als Fische, die Fischen als Nahrung dienen. Die Erstreckung des Fischereirechts auf die Fischnährtiere ist erforderlich, da Fischnährtiere eine wesentliche Nahrungsgrundlage für einheimische Fischarten darstellen.

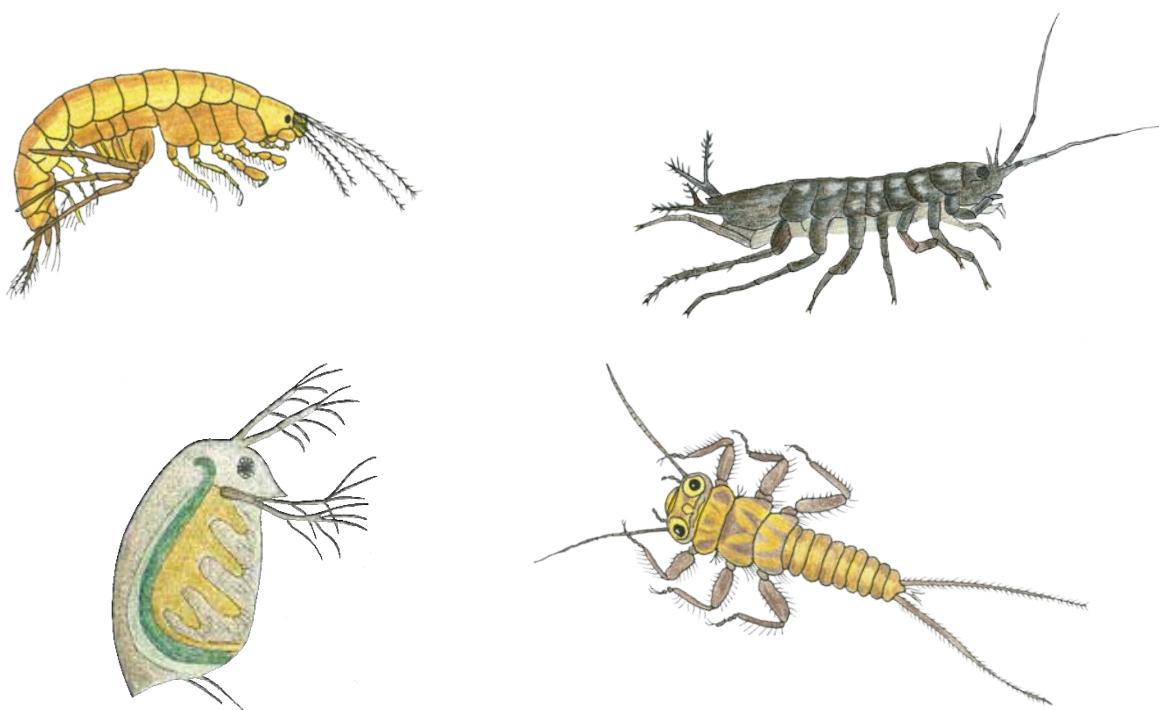
Eine Schmälerung dieser Nahrungsgrundlage per freien Fang von Fischnährtieren durch Dritte (z. B. für Tierhandlungen, größere Aquarien...) geht zu Lasten der Hegeverpflichtung des Fischereiberechtigten und beeinflusst die natürliche Erhaltung und Vermehrung der Fischbestände nachteilig.

Deshalb bestimmt § 19 SächsFischG, dass Fischnährtiere nur entnehmen darf, wer im Besitz eines Erlaubnisscheines ist. Personen, die dieser Vorschrift zuwiderhandeln, begehen eine **Ordnungswidrigkeit** gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 12 SächsFischG.

Da Fischnährtiere keine Fische im Sinne des § 4 SächsFischG sind, übt derjenige, der Fischnährtiere entnimmt, keinen Fischfang aus. Die Fischereischeinpflicht nach § 20 Abs. 1 SächsFischG erstreckt sich deshalb nicht auf den Fischnährtierfang.

Unter den Begriff Fischnährtiere fallen nicht die über dem Wasser fliegenden Insekten.

Nachfolgend einige Beispiele für Fischnährtiere:



23 Mitführen von Fischereigeräten – Vollzug des § 24 Sächsisches Fischereigesetz

§ 24 Abs.1 Ziff. 6 SächsFischG - Mitführen von Fischereigeräten

„Es ist verboten, an, auf oder in einem Gewässer Fischereigeräte und sonstige Fangmittel ohne Fischereiausübungsberechtigung fangfertig mit sich zu führen.“

Wann ist ein Fischereigerät (Netz, Hamen, Senke, Reuse, Kescher, Angel etc.) fangfertig?

Fangfertig und damit technisch fangbereit ist das Gerät dann, wenn der Fang unmittelbar ausgeführt werden kann.

Dazu ist es erforderlich, dass das Fischereigerät

- bis zum fangbereiten Endzustand montiert ist (Beispiel Angel = Schnur + Haken)
- innerhalb des Uferbetretungsrechtes, 2 - 6 m von der Uferlinie bzw. auf (Boot) oder in Gewässern (Watfischen) mitgeführt wird
- oder sonstige Fangmittel vorhanden sind (z. B. Vorrichtung zum Pöddern, Angel mit Knopf, einseitig zugeschweißtes Rohr).

Nur bei gleichzeitigem Zutreffen der genannten technischen und örtlichen Voraussetzungen ist der § 24 Abs. 1 Ziff. 6 SächsFischG erfüllt - **ansonsten nicht!**

Kann im vorliegenden Beispiel § 24 Abs. 1 Ziff. 6 SächsFischG zur Anwendung kommen?

Sachverhalt - Der Angler besitzt gültige Angeldokumente (Fischerei- u. Erlaubnisschein).

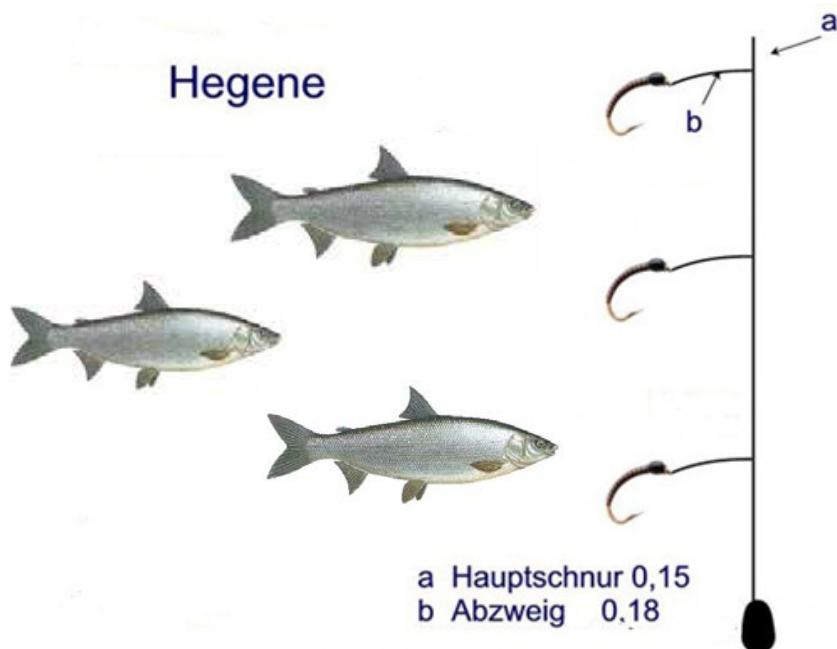
Es sind zwei Ruten im Wasser ausgelegt, drei stehen fangfertig hinter ihm!

Beim Angeln ist die Anzahl der sich im Wasser befindlichen erlaubten Angeln entscheidend.
Nicht wie viel mitgeführt werden oder sich fangfertig am Ufer befinden –
das können mehrere sein!



24 Fischen mit der Hegene

Die Hegene ist eine beliebige Rute mit oder ohne Rolle mit bis zu 5 Anbissstellen. Dabei darf pro Anbissstelle nur ein einschenklicher Haken und künstlichem Köder genutzt werden (nicht größer als Größe 12 der internationalen Skala). Eine zusätzliche Beköderung mit tierischen oder pflanzlichen Ködern ist nicht statthaft. Es darf gleichzeitig mit zwei Hegenen mit insgesamt maximal sechs Anbissstellen gefischt werden.



Gesetzliche Festlegungen zum Maränenfang in Sachsen

Sächsische Fischereiverordnung (SächsFischVO) vom 22. April 2022

§ 2 Schonzeiten und Mindestmaße (Auszug)

15. Große Maräne - *Coregonus lavaretus* (L.); Schonzeit 1. Oktober bis 31. Dezember; Mindestmaß 30 cm

§ 4 Fischerei mit Angeln (Auszug)

(2) Entgegen Absatz 1 Satz 1 darf eine Hegene bis zu fünf Anbissstellen haben. Es darf gleichzeitig mit zwei Hegenen mit insgesamt maximal sechs Anbissstellen gefischt werden. Mit Hegenen darf nur in Gewässern mit nachgewiesinem Vorkommen von Coregonenarten außerhalb von deren Schonzeit gefischt werden.

(3) Es darf gleichzeitig höchstens mit zwei Handangeln gefischt werden. Bei Verwendung einer Spinn- oder Flugangel darf nur mit einer Angel gefischt werden.

Der Fischfang mit der Hegene ist demzufolge nur mit entsprechend gültigem Erlaubnisschein an nachstehenden Gewässern erlaubt:

Bärwalder See	Berzdorfer See	Cospudener See	Dreiweiberner See	Geierswalder See
Grillensee	Haselbacher See	Kiessee Laußig	Kulkwitzer See	Markkleeberger See
Moritzsee	Olbersdorfer See	Schladitzer See	Seelhauser See	Störmthaler See
Werbener See	Werbener See			

25 Ausübung der Fischerei mit der Schleppangel

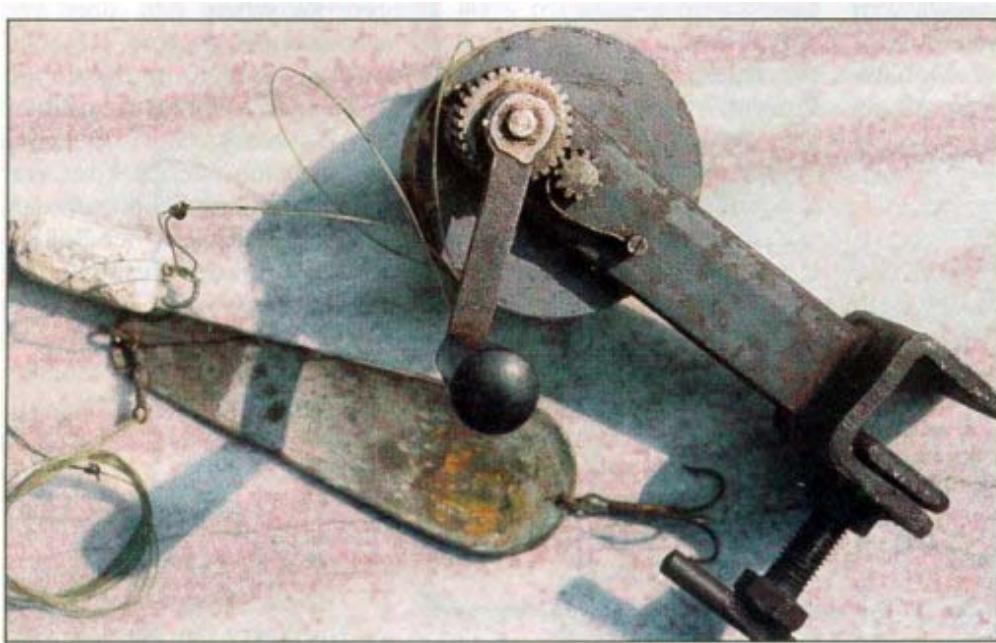
Das Sächsische Fischereigesetz (SächsFischG) formuliert im § 10 (Ausübung der Fischerei) folgenden Grundsatz:
(1) Die Fischerei darf nur nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis ausgeübt werden.

Gemäß § 4 Abs. 6 der Sächsischen Fischereiverordnung (SächsFischVO) bedarf die Ausübung der Fischerei mit der Schleppangel der Genehmigung der Fischereibehörde. Die Genehmigung kann erteilt werden, wenn sie dem Hegeplan nicht widerspricht.

Unter einer Schleppangel ist dabei eine von einem angetriebenen Wasserfahrzeug bewegte Angel zu verstehen
(§ 1 Ziff. 7 SächsFischVO).



Jede Angelfischereiausübung mit aktiv (Ruder, Segel, Motor) durch die Bootsfortbewegung bewegter Anbissstelle gilt als Schleppangeln und unterliegt dem Genehmigungsvorbehalt der Fischereibehörde. Demgegenüber ist die Fischerei vom nicht angetriebenen oder verankerten Boot erlaubnisfrei möglich.



Schon damals war an einer Darre alles dran, was man auch heutzutage kennt: Getriebe mit Übersetzung, Kurbel, Scheibenbremse und zuschaltbare Rücklaufsperrre. Daneben die Montage aus schwerem Vorschaltblei und großem Schleppblinker.

Die Darre als Beispiel für eine genehmigungspflichtige Schleppangelmethode

Zuwiderhandlungen werden entsprechend § 38 Nr. 8 SächsFischVO als Ordnungswidrigkeit geahndet.

26 Fischen mit Harpune – eine verbotene Fangmethode

Harpune (niederländ. harpoen 'Eisenklammer'), Jagdgerät in der Fischerei, das aus einem an einer Leine befestigten, widerhakenbewehrten Wurfspieß besteht. Die von Hand oder mit Schussapparaten geschleuderte Harpune wird vor allem in der Jagd auf Seesäuger oder bei der Unterwasserjagd verwendet.

Das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie weist als Fischereibehörde auf folgende Rechtslage hin:

Sächsisches Fischereigesetz – SächsFischG vom 9. Juli 2007 - Rechtsbereinigt mit Stand vom 26. Mai 2012

Abschnitt 5, Schutz der Fischbestände

§ 24 Verbote

Abs. 1 Nr. 3: Es ist verboten, explodierende, betäubende oder giftige Mittel, künstliches Licht oder **verletzende**



Geräte mit Ausnahme von Angelhaken zu verwenden oder solche Fischereigeräte und Fangmittel an Gewässern mit sich zu führen.

Ordnungswidrig handelt, wer gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 14 SächsFischG vorsätzlich oder fahrlässig den Fischfang mit der Harpune entgegen § 24 Abs. 1 Nr. 3 SächsFischG betreibt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

Stellen Fischereiaufseher fest, dass Personen im oder am Wasser Harpunen zum Fischfang benutzen, sind Kontrollen durchzuführen und geeignete Maßnahmen einzuleiten:

- Hinzuziehen der Polizei
- Prüfung der fischereilichen Dokumente, Aufnahme der Personalien und gegebenenfalls Fertigung einer Personenbeschreibung
- erforderlichenfalls Feststellung des amtlichen Kennzeichens des benutzten Fahrzeuges
- eventuelle Sicherstellung der benutzten Harpune unter Beachtung der eigenen Sicherheit
- Anzeige der Ordnungswidrigkeit (Fertigung des Protokolls)
- unverzügliche Information an den Obmann der Fischereiaufsicht

Die Fischereibehörde bittet alle Angel- und Naturfreunde um Mithilfe, damit derartige Gefährdungen für die Fischbestände ausgeschlossen werden können.

27 Verwendung von Hilfsmitteln im Rahmen der Angelfischerei

Nachfolgend aufgeführte Hilfsmittel sind im Freistaat Sachsen nicht zulässig, da sie nicht der guten fachlichen Praxis entsprechen und nicht mit dem Tierwohl vereinbar sind:

A Angelhilfen

- Verwendung einer Flugdrohne
- selbstauslösender Rutenhalter
- batteriebetriebene Kunstköder



B Landehilfen

SächsFischG (Auszug)

§ 24 Verbote

Abs. 1 Nr. 3: Es ist verboten, explodierende, betäubende oder giftige Mittel, künstliches Licht oder **verletzende Geräte** mit Ausnahme von Angelhaken zu verwenden oder solche Fischereigeräte und Fangmittel an Gewässern mit sich zu führen.



Abb. oben: Gaff



Abb. rechts: LipGrip

- Eine geeignete Landehilfe ist je nach Angelart ein dafür angemessen großer Kescher.
- Nach den Bestimmungen der Gewässerordnung muss beim Angeln ein Kescher mitgeführt werden. Außerdem sind ein geeignetes Maßband, ein Hakenlöser, ein Müllsammelbehälter sowie ein geeignetes Instrument zum waidgerechten Betäuben und Töten von Fischen erforderlich.

28 Fischfang auf überfluteten Grundstücken

Nach Starkniederschlägen verlässt Wasser oft das Fluss- oder Teichbett. Es kommt zur Überschwemmung angrenzender Grundstücke, in deren Folge auch Fische mit dem sich ausdehnenden Wasser mitziehen.

In diesem Fall regelt § 14 des Sächsischen Fischereigesetzes, wer sich wann diese Fische aneignen darf.

Gesetzestext - Auszug

Absatz (1) Auf überfluteten Grundstücken sind der Fischereiausübungsberechtigte sowie seine Fischereihilfen befugt, auf eigene Gefahr

1. Fische zu fangen und
2. zurückbleibende Fische sich **binnen acht Tagen anzueignen, beginnend ab dem Zeitpunkt, an dem das Hauptgewässer keine Verbindung mehr zu den überfluteten Flächen hat.**

Von der Befischung sind bewirtschaftete Anlagen, Gebäude, Hofräume, gewerbliche Anlagen und eingefriedete Grundstücke ausgeschlossen. Die Rückkehr der Fische in das über die Ufer getretene Gewässer darf nicht erschwert oder verhindert werden.



Absatz (2) Eigentümer und Besitzer (*der überschwemmten Grundstücke*)

1. haben Maßnahmen nach Absatz 1 zu dulden,
2. haben ein Aneignungsrecht in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 nach Ablauf der dort genannten Frist.

Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 6 und 7 SächsFischG handelt ordnungswidrig, wer...

- ⇒ ...auf überfluteten Grundstücken fischt, ohne dazu berechtigt zu sein
 - **Zeitpunkt beachten** - (§ 14 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Nr. 2),
- ⇒ ...Maßnahmen trifft, die die Rückkehr der Fische in ein Gewässer erschweren oder verhindern (§ 14 Abs. 1 Satz 3), oder
- ⇒ ...als Eigentümer oder Besitzer den Fischfang auf seinem Grundstück nicht duldet (§ 14 Abs. 2 Nr. 1).

29 Angeln ohne Fischereischein an fischereilich bewirtschafteten Anlagen

Das aktuell gültige sächsische Fischereigesetz räumt gemäß § 3 Abs. 3 SächsFischG den Anlagenbetreibern erstmals die Möglichkeit ein, interessierten Personen den Fischfang mit der Handangel ohne Sachkundeprüfung (Fischereischein) zu gestatten.

Das Fangen von Speisefischen über Angelteiche mit der Handangel steht in einem Spannungsverhältnis zu § 1 Tierschutzgesetz. Es ist untersagt, einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen. Werden Fische, die bereits Speisefischgröße erreicht haben, in Angelteiche zum Zweck des zeitnahen Wiederfangs ausgesetzt, ist dies nicht immer uneingeschränkt durch den rechtfertigenden „vernünftigen“ Grund, in diesem Zusammenhang dem zur Gewinnung von Nahrung, abgedeckt. Daher werden bestimmte Voraussetzungen an den Betrieb von Angelteichen gestellt, um die Einhaltung der Anforderungen gemäß Fischerei- und Tierschutzrecht, insbesondere im Hinblick auf ein schonendes Anlanden und anschließendes sachkundiges Betäuben und Töten, sicherzustellen.

Verfahrensablauf

Für eine effiziente Umsetzung der gesetzlichen Forderung im Rahmen des Angelns ohne Fischereischein an fischereilich bewirtschafteten Anlagen stellt die sächsische Fischereibehörde interessierten Personen notwendige Dokumente und Handlungsvorschläge auf der Internetseite <https://www.fischerei.sachsen.de> oder auf Anfrage in Papierform zur Verfügung.



Bei der sächsischen Fischereibehörde in Königswartha sind schriftlich anzuzeigen:

- ⇒ die ausgefüllte und unterschriebene **Vorhabens-Anzeige** (Anzeige gemäß § 3 Abs. 3 SächsFischG Angeln ohne Fischereischein an fischereilich bewirtschafteten Anlagen),
- ⇒ das **Informationsblatt** über den Umgang mit gefangenen Fischen und deren sachkundige waidgerechte Betäubung und Tötung,
- ⇒ die **Teichordnung** - Gestattungen und Verbote beim Betrieb des jeweiligen Angelteiches.

Beschreiben die eingereichten Unterlagen ausreichend, welche Maßnahmen vorgesehen sind, um einen sachkundigen Umgang mit gefangenen Fischen und deren Tötung zu gewährleisten, sendet die Fischereibehörde dem Anlagenbetreiber zeitnah eine Registriernummer. Bei nicht ausreichender Beschreibung der vorgesehenen Maßnahmen werden seitens der Fischereibehörde Nachbesserungen angemahnt. Das Angeln ohne Fischereischein an der fischereilich bewirtschafteten Anlage verzögert sich dann bis zur abschließenden Klärung der offenen Fragen.

Die Kontrolle der durch den Anlagenbetreiber angezeigten Maßnahmen erfolgt durch die staatliche Fischereiaufsicht entsprechend § 35 Abs. 1 Nr. 1 SächFischG.

30 Ablassen von Gewässern und Mindestwasserführung

Welche Behörde ist zuständig?

Im Sächsischen Fischereigesetz ist dazu Folgendes geregelt.

§ 27 Ablassen von Gewässern, Mindestwasserführung

(1) *Der zum Ablassen eines Gewässers Berechtigte hat den be-
troffenen Fischereiausübungsberechtigten Beginn und voraussicht-
liche Dauer des Ablassens mindestens zehn Tage vorher schriftlich
oder elektronisch mitzuteilen. Bei Gefahr im Verzug kann sofort
abgelassen werden. Der Fischereiausübungsberechtigte ist hiervon
unverzüglich in Kenntnis zu setzen.*

(2) *Einem Gewässer darf nicht so viel Wasser entzogen werden,
dass hierdurch seine Eigenschaft als Lebensraum für Fische nach-
haltig geschädigt wird.*



Der Bußgeldvorschrift im § 35 Abs.1 Nr. 18 SächsFischG ist zu entnehmen, dass nur ordnungswidrig handelt, wer fahrlässig oder vorsätzlich den Mitteilungsgeboten des § 27 Abs.1 SächsFischG Satz 1 und 3 (gelb unterlegt) nicht nachkommt.

Zuständig für den Vollzug des § 27 Abs. 1 SächsFischG ist das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie.

Diese Regelung findet nur auf Gewässer Anwendung, die auch über Vorrichtungen zum Ablassen verfügen:

Teiche, Talsperren und andere Speicherbecken, sowie Betriebsgräben von Anlagen zur Wasserentnahme (z. B. Betriebsgräben von Wasserkraftanlagen, selten auch Anlagen zur Kühlwassernutzung).

Bezogen auf die Regelung in § 27 Abs. 2 SächsFischG existiert keine Bußgeldvorschrift.

Beim Trockenfallen von Ausleitungsstrecken an Wasserkraftanlagen, verbunden mit der Nichteinhaltung des Mindestwasserabflusses, und beim Trockenfallen von Staubereichen durch Absenken des Staus, verbunden mit der Unterschreitung des Stauziels, handelt es sich um wasserrechtlich relevante Tatbestände. Den dafür erforderlichen Vollzug des sächsischen Wasserrechts organisieren die Unteren Wasserbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte.

31 Fischfang in und an Fischwegen

§ 10 Abs. 2 SächsFischVO: In einem Umkreis von 30 m der Ein- und Ausstiege von Fischwegen ist jede Art des Fischfangs verboten. Ebenso ist es nach § 24 Abs. 1 Nr. 5 SächsFischG verboten, in Fischwegen Fische zu fangen.

Die unterschiedliche geographische Lage von Wehren oder Wasserkraftanlagen bedingt verschiedene Bauarten von Fischwegen.



Maßgeblich für den Vollzug des § 10 Abs. 2 SächsFischVO sind wasserbedeckte Kreisflächenteile mit einem Radius von 30 Metern, deren Mittelpunkte sich am Einstieg und am Ausstieg des Fischweges befinden. Innerhalb dieser Flächen dürfen keine Anbiss-Stellen im Rahmen der Angelfischerei und sonstige Fischfanggeräte ausgebracht werden.

§ 10 Abs. 2 SächsFischVO ist nur auf Fischaufstiegsanlagen anzuwenden – NICHT auf fischpassierbare Wasserbauwerke!!!



Fischaufstiegsanlagen - Bauwerke, die ausschließlich der Gewährleistung des Fischaufstiegs dienen (ansonsten ist die Wanderung für Fische beendet)



Fischpassierbare Wasserbauwerke - fischpassierbare Quer- und Kreuzungsbauwerke, die zur Gänze oder teilweise so umgebaut oder errichtet werden, dass sie von wanderwilligen Fischen überwunden werden können

- fischpassierbare Bauwerke können als solche oft nach geraumer Zeit nicht mehr erkannt werden!
- Fischpassierbare Wasserbauwerke sind auch Sohlstufen, Stützschwellen, Raugerinne, Durchlässe, Siele, Pegel, Hochwasserrückhaltebecken, Düker ...

32 Ausgabe von Fischereischeinen an Asylbewerber

Es gilt das sächsische Fischereirecht. Bitte beachten:

Im Verfahren befindliche und abgelehnte Asylbewerber haben (noch) kein dauerhaftes Bleiberecht in Sachsen, demzufolge keinen Rechtsanspruch auf einen Fischereischein nach sächsischem Fischereirecht (auch Jugend- und Besonderer-Fischereischein).



Die Erteilung eines Gästefischereischeins ist für diese Personen grundsätzlich nicht möglich, da sie auch keinen Hauptwohnsitz außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes nachweisen können, der gemäß § 22 Abs. 3 SächsFischG eine Voraussetzung für den Erwerb eines Gästefischereischeins darstellt.



Die Personengruppe mit dauerhaftem Aufenthaltsrecht und Wohnsitz in Sachsen muss für den Erwerb des Fischereischeins die bestandene Sachkundeprüfung nachweisen! Die Fischereiprüfung findet in deutscher Sprache statt.

Außerdem kann die Personengruppe mit dauerhaftem Aufenthaltsrecht und Wohnsitz in Sachsen einen Jugendfischereischein oder Besonderen Fischereischein beantragen.



Jugendfischereischein: Für Personen, die das neunte, aber noch nicht das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben, kann ein Jugendfischereischein ohne Fischereiprüfung erteilt werden (§ 22 Abs. 1 SächsFischG). Sie dürfen die Fischerei aber nur in Begleitung eines volljährigen Fischereischeinhabers ausüben, es sei denn sie sind mindestens seit einem Jahr Mitglied in einem Angelverein.



Besonderer Fischereischein:

Personen, die aufgrund einer nachgewiesenen geistigen Behinderung nicht in der Lage sind, eine Fischereiprüfung abzulegen, kann ein Fischereischein ohne Fischereiprüfung erteilt werden (§ 22 Abs. 2 SächsFischG). Sie dürfen die Fischerei nur in Begleitung eines volljährigen Fischereischeinhabers ausüben.

Eine Alternative für alle Angelinteressierten ist das Angeln ohne Fischereischein.

Gemäß § 3 Abs. 3 SächsFischG - Bewirtschaftete Anlagen - besteht die Möglichkeit, beim dafür registrierten Fischwirtschaftsbetrieb die Angelfischerei zu betreiben. Informationen zu den Standorten der bewirtschafteten Anlagen in Sachsen sind bei der Fischereibehörde abrufbar.



Herausgeber:

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG)
Pillnitzer Platz 3, 01326 Dresden
Telefon: +49 351 2612-0
Telefax: +49 351 2612-1099
E-Mail: lfulg@smekul.sachsen.de
www.fischerei.sachsen.de

Autoren:

Mathias Meyer
Abteilung Landwirtschaft/Referat Fischerei
Gutstr. 1; 02699 Königswartha
Telefon: +49 35931 296-43
Telefax: +49 35931 298-11
E-Mail: mathias.meyer@smekul.sachsen.de

Im Zusammenwirken mit dem Landesverband Sächsischer Angler e. V.

Redaktion:

Mathias Meyer, Jens Felix, Holger Rath

Fotos:

LfULG, LVSA

Redaktionsschluss:

01.02.2024

Hinweis:

Die Broschüre steht nicht als Printmedium zur Verfügung. Die PDF-Datei kann im Internet unter <https://www.fischerei.sachsen.de/> oder <https://www.angeln-sachsen.de/> heruntergeladen werden.

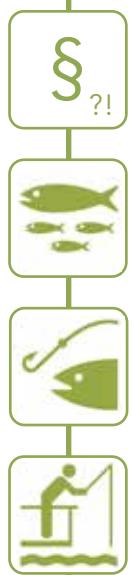
Verteilerhinweis

Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben.

Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme des Herausgebers zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist. Erlaubt ist jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.



Impressum

Umschlaggestaltung:	Landesverband Sächsischer Angler e. V.
Impressum der Mitteilung:	siehe Seite 36
Auflagenhöhe:	1.000 Stück
Stand:	05/2024

Notizen



[PFLEGEN · SCHÜTZEN · HEGEN]